

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Lehrkörpers

An den
Vorstand der Assistentenschaft

An die
Damen und Herren
Vertreter der Assistentenschaft in den Abteilungen

An den
Vorstand der Studentenschaft

An die
Damen und Herren
Vertreter der studentischen Fachschaften

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Studentenparlaments

Der Senat hat sich in einer a.o. Sitzung am 27. 5. 1968 mit den Problemen befaßt, die sich in der Hochschule aus der Notstandsdiskussion ergeben haben. Er hat dabei folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Senat stellt fest, daß er für die Prüfung der Frage zuständig sei, ob die Notstandsgesetzgebung die Autonomie der Hochschule tangiert.
2. Der Senat hat eine Kommission aus Dozenten, Assistenten und Studenten mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die durch die sog. einfachen Notstandsgesetze konkretisierten Verfassungsänderungen zum inneren und äußeren Notstand die Autonomie der Hochschule gefährden oder verletzen.

Aus Anlaß von Störungen des Lehrbetriebes im Zusammenhang mit Notstandsdemonstrationen hat der Senat folgendes festgestellt:

- a) Der Leiter einer Lehrveranstaltung ist in eigener Entscheidungsfreiheit berechtigt, die Lehrveranstaltung abubrechen, wenn sie durch Gruppen oder nichtidentifizierbare Einzelpersonen in einer Weise gestört wird, die die Durchführung der Lehrveranstaltung unmöglich macht.
- b) Der Leiter einer Lehrveranstaltung ist nicht verpflichtet und kann nicht durch Mehrheitsbeschluß verpflichtet werden, in seiner Lehrveranstaltung über einen anderen Gegenstand als den von ihm angekündigten zu lesen.

gez. Biedenkopf